

NaturZoo Rheine e. V., Salinenstraße 150, 48432 Rheine



## **Satzung**

**NaturZoo Rheine e. V.**

**in der Fassung vom 20. April 2018**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „NaturZoo Rheine e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins sind Betrieb, Verwaltung und Förderung des NaturZooos Rheine.
2. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:  
Der NaturZoo ist ein öffentlicher Zoologischer Garten, der der ruhigen Erholung, Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung dient, nach Kräften biologische Wissenschaft und Forschung unterstützt, sich für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten und Lebensräume einsetzt und sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Personen bemüht, die gleiche Ziele verfolgen.

Im weitesten Sinne ist Zweck des Vereins die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in Ziffer 2 festgelegten Zwecken. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden:
  - a) jede natürliche Person. Eine Mitgliedschaft kann nur begründet werden, wenn gleichzeitig eine Einzel- bzw. Familienjahreskarte erworben wird bzw. wurde.

Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter(innen). Sie haben aber erst nach Eintritt der Volljährigkeit Stimmrecht.

- b) Personengesellschaften, Vereine sowie jede juristische Person.  
Diese haben gegenüber dem Vorstand des Vereins einen Vertreter zu benennen, der das Stimmrecht ausübt.
3. Förderndes Mitglied kann werden:
- Jede natürliche Person, Personengesellschaft, jede juristische Person und Vereine, die einen Beitrag entsprechend Vereinbarung mit dem Vorstand des Vereins zahlen.
- Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein können aus dieser fördernden Mitgliedschaft nicht in Anspruch genommen werden.
4. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages, die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstand geführt wird, und die Ausstellung einer Mitgliedskarte. Die fördernde Mitgliedschaft wird erworben mit Abschluss der Vereinbarung gemäß Ziffer 3.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Vereinsmitglieder erlischt durch Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
  2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und diesem bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres zugegangen sein.
  3. Wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist, kann es vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
  4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch Beschluss des Vorstands, wenn nachweisbar ein Verhalten des Mitgliedes vorliegt, durch das das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt wird.
  5. Gegen den Beschluss des Vorstands, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann das Mitglied Beschwerde beim Aufsichtsrat des Vereins einreichen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und gleichzeitig zu begründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem dem Mitglied der Ausschluss mitgeteilt worden ist.
- Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Die Mitgliedschaft als Förderungsmitglied erlischt mit schriftlicher Rücknahme oder dem Ablauf der gemäß Ziffer 3 getroffenen Vereinbarung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt durch eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem weiteren Vorstandmitglied
  - d) der/dem Kassenwart(in)
  - e) der/dem Schriftführer(in)
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne von § 26 BGB gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Davon muss eine Person die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner unter Ziffer 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden und, falls diese(r) nicht anwesend ist, der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das alle wichtigen Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist anzufertigen von der/dem Schriftführer(in) bzw., falls diese(r) verhindert ist, durch ein anderes von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von der/dem Leiter(in) der Sitzung und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, das operative Geschäft des NaturZoo Rheine durchzuführen

Dies beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) wirtschaftliche Führung des NaturZoo auf der Grundlage einer kaufmännischen Buchhaltung,
- b) Aufstellung und Führung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- c) Arbeits- und Projektplanung
- d) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- e) Personalentwicklung, Stellenplan und
- f) Marketing

Dem Vorstand arbeitet die/der Direktor(in) bei der Durchführung der Aufgaben zu. In der Zuständigkeits- und Aufgabenordnung zwischen Vorstand und Direktor sind Details zu regeln.

Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung des Vertrages mit der/dem Zoodirektor(in)
- b) Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes des Vorstandes,
- c) Auftragsvergaben und Entscheidungen über Leistungsvergaben an Unternehmen und Dienstleister, die in Gremien des NaturZoo ehrenamtlich tätig sind. Entscheidungsgrundlagen müssen Ausschreibungen und Preisvergleiche sein.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- e) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- f) Abschluss von Darlehnsverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu,
- g) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 € haben. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die sich aus der Durchführung des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplanes ergeben.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann dieser – generell oder im Einzelfall – den Abschluss von allen sonstigen Geschäften durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig machen.

Soweit Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist die Zustimmung vor Abschluss des jeweiligen Geschäfts beim Aufsichtsrat einzuholen und von diesem schriftlich zu erteilen.

6. Der Vorstand bedarf darüber hinaus im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums der „Stiftung zur Förderung des NaturZooos Rheine“ für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Vertrages mit der/dem Zoodirektor(in).

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
2. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren, beim ersten Mal auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Leiter(in) der Aufsichtsratssitzung und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach Unterzeichnung allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

5. Der Aufsichtsrat wählt jeweils für ein Jahr in der ersten Aufsichtsratssitzung nach der jährlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen statt mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie sind vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates bzw., falls diese(r) verhindert ist, durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n)

Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

7. Der Aufsichtsrat hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstands,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder des Vereins,
- c) Mitwirkung bei Abschluss, Änderung sowie Beendigung des Vertrages mit dem Zoodirektor
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschafts- und Investitionsplan,
- e) Zustimmung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Geschäftsbericht,
- g) Mitwirkung bei sonstigen Geschäften des Vorstands gemäß § 7 Ziffer 5 der Satzung,
- h) Entsendung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern in die Organe der Stiftung NaturZoo Rheine gem. § 6 der Satzung der Stiftung.

## **§ 10 Ämter und Haftung**

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Für Schäden des Vereins NaturZoo Rheine, die Amtsträger(innen) oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
3. Amtsträgerinnen/Amtsträgern oder Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die Amtsträger(innen) oder Beauftragten in Ausübung ihres Amtes vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und soll möglichst in den ersten vier Kalendermonaten des Jahres stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und volljährigen Vereinsmitglieder.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Es reicht aus, wenn die Einladung in den Rheiner Lokalzeitungen veröffentlicht wird.
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies von mindestens fünfzig stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Der entsprechende Antrag ist dem Vorstand vorzulegen.

5. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge ist nur zulässig, falls eine Mehrheit von zweidrittel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist jedoch nur zulässig, wenn dies zuvor als Gegenstand der Tagesordnung bei der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung angekündigt war.

6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die/der Protokollführer(in) wird von der/dem Leiter(in) der Versammlung bestimmt. Das Protokoll ist von der/dem Leiter(in) der Versammlung und von der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen

Die Aufnahme eines Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Über ihren Einsatz ist mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei deren/dessen Verhinderung ein sonstiges Aufsichtsratsmitglied, das vom Aufsichtsrat hierzu bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Ergibt sich bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Kassenprüfer(innen) eine Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Kassenprüfer(innen) erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn ein Mitglied es verlangt, erfolgt die Wahl geheim. Soll die/ der Leiter(in) der Versammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden, ist vom Aufsichtsrat eine andere Person als Wahlleiter(in) zu bestimmen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,,
  - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - d) Wahl von zwei jährlich zu wählenden Kassenprüfern /Kassenprüferinnen,
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f) Entscheidung über die zu der Versammlung gestellten Anträge,
  - g) Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung über die Satzungsänderungen ist nur zulässig, wenn sie in der vom Vorstand zu veröffentlichenden Tagesordnung angekündigt worden ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung vom Vorstand satzungsgemäß einberufen und die Auflösung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.
2. Der entsprechende Beschluss ist nur wirksam, wenn von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens dreiviertel anwesend sind und von diesen mindestens dreiviertel der Auflösung zustimmen.
3. Sofern die Versammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende des Vereins und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, sofern nach Erledigung aller Verbindlichkeiten ein Überschuss vorhanden ist, an die Stiftung NaturZoo Rheine oder hilfsweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu den in § 2 dieser Satzung ausgegebenen Zwecken des Vereins.

Diese Satzung tritt am 20. April 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des NaturZoo Rheine e.V. in der Fassung vom 15. Juli 2002.

Rheine, den